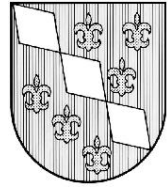




Verbandsgemeindewerke Gebhardshain



Antrag

Wird von den VG-Werken ausgefüllt:
Eingang VG-Werke:
Auftrag Nr.:
erteilt am:
bearbeitet von:

<input type="checkbox"/>	auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage
<input type="checkbox"/>	auf Änderung einer vorhandenen Anschlussleitung <i>(Zutreffendes bitte ankreuzen)</i>

Grundstückseigentümer(in)/Antragsteller(in):	
Name(n):	
derzeitige Anschrift:	
Telefon-Nr. (tagsüber erreichbar):	
Der Anschluss soll hergestellt/geändert werden in der	
Gemarkung:	
Flur:	
Parzellen Nr.:	
Ort:	
Straße/Haus-Nr.:	
Baugenehmigung der Kreisverwaltung vom:	
Bauschein-Nr.	

Die Herstellung/Änderung des Anschlusses wird beantragt für: <i>(Zutreffendes bitte ankreuzen)</i>	
	folgendes Gewerbe:
	ein Einfamilienwohnhaus
	ein Mehrfamilienhaus
	ein Wohnhaus mit Eigentumswohnungen (Anzahl der Wohnungen:) <i>(In diesem Fall ist für jede Wohnung eine eigene Wasserleitung vorzusehen)</i>
	ein Reihenhaushaus (Anzahl der Wohnungen:) <i>(In diesem Fall ist für jedes Haus ein separater Hausanschluss vorzusehen)</i>
	Sonstiges:

Wird in dem Bauvorhaben eine Anlage zur Nutzung von Regenwasser eingebaut ?

Nein / Ja

Wenn ja, bitte zusätzlich den Antrag auf Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung ausfüllen (siehe auch Internetseite unter Bürgerinfo).

Standort der Anlage:

Wofür wird das Brauchwasser verwendet ?

Toilettenspülung /

Waschmaschine /

sonstiges:

.....

Die Nutzung von Brauchwasser im Haushalt, bei dem Abwasser anfällt (z.B. Toilettenspülung, Waschmaschine etc.) ist der Verbandsgemeinde gemäß § 8 Abs. 3 AES anzuzeigen. Die Verbandsgemeindewerke sind berechtigt den Einbau eines geeichten Wasserzählers zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermenge -auch bei eigener Wasserversorgung- zu verlangen. Die Kosten für den Einbau und den regelmäßigen Wechsel nach Ablauf der Eichdauer sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Die Nutzung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung und ähnlichen Zwecken ist zulässig und nicht anzeigepflichtig.

Für die eingeleitete Abwassermenge werden Ihnen bei der Jahresverbrauchsabrechnung Schmutzwassergebühren berechnet.

Wir weisen darauf hin, dass das Unterlassen der Anzeige nach § 8 Abs. 3 AES ein Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Dem Antrag ist ein Entwässerungsplan bestehend aus

- **einem unbeglaubigten Lageplan (Maßstab 1:1000),**
- **Grundriss und Schnitt (Maßstab 1:100) mit Eintragung aller Leitungen, Schächte und sonstigen Anlagen beizufügen.**

Durch die eigenhändige Unterschrift werden vom Antragsteller die Regelungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung (AES) als bindend anerkannt.

Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum werden ausschließlich von den Verbandsgemeindewerken oder durch eine von den Verbandsgemeindewerken beauftragten Fachfirma durchgeführt.

Die Erarbeiten und Rohrverlegungen auf dem Grundstück sind vom Antragsteller gemäß der einschlägigen DIN-Vorschriften, insbesondere der DIN 1986, durchzuführen.

Generell sind bei der Verlegung der Grundstücksleitungen folgende Hinweise und Auflagen zu beachten:

Wenn im öffentlichen Verkehrsraum eine Trennkanalisation verlegt ist, sind die Grundstücksleitungen an die hierfür vorgesehenen Anschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser anzuschließen.

Selbst wenn im öffentlichen Verkehrsraum eine Mischwasserkanalisation verlegt ist, empfehlen wir im Hinblick auf die in der Zukunft möglichen Änderungen die Verlegung eines Trennsystems auf dem Grundstück bis zur Grenze.

Drainagen (sofern erforderlich) dürfen nicht an den Schmutz- oder Mischwasserkanal angeschlossen werden. Wir empfehlen, die Drainagen vom Gebäude fortzuführen und an einer geeigneten Stelle das Drainagenwasser schadlos zu versickern. Hierbei ist eine mögliche Beeinträchtigung angrenzender Bebauung zu beachten. In Gebieten mit hohem Grundwasserstand ist es ratsam (falls das Gebäude unterkellert werden soll), den Keller grundwasserdicht, ggf. druckwasserdicht auszuführen. Ihr Architekt kann Ihnen hierzu genauere Informationen geben.

Ihr Architekt sollte sich vor der Planung Ihres Gebäudes unbedingt über die Tiefe der Hausanschlussleitungen im Grundstück informieren, da die Tiefenlage der Anschlüsse nicht überall die Entwässerung der Kellergeschosse im freien Gefälle zulässt (ggf. ist für Entwässerungseinrichtungen im Keller eine Hebeanlage erforderlich).

Aus ökologischen/wirtschaftlichen Gründen ist es erforderlich, dass Niederschlagswasser ganz oder teilweise auf dem Grundstück breitflächig zu versickern, wenn der Untergrund, der Grundwasserstand und die Lage der benachbarten Gebäude dies zulassen. Es gibt vielfältige Möglichkeiten, flache Versickerungsmulden in den Außenanlagen zu integrieren. Sinnvoll ist auch, die Rückhaltung des Niederschlagswassers in Zisternen zur Nutzung für die Gartenbewässerung und ggf. zur Brauchwassernutzung. Ihr Architekt, aber auch die Verbandsgemeindewerke werden Sie hierbei beraten.

Der Anschluss ist entsprechend der AES und den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986) herzustellen. Insbesondere ist eine Reinigungsöffnung (Kontrollschacht) einzubauen, die möglichst nahe (i.d.R. ca. 1,00 m) an der Grundstücksgrenze liegen muss, über die der Hausanschluss hergestellt wird. Abgesehen von den Vorgaben der DIN 1986 halten wir ein Kontrollrohr (siehe Skizze Seite 4) an der Grundstücksgrenze für ausreichend.

Das Kanalsystem ist nicht so dimensioniert, dass es jeden Starkregen oder Wolkenbruch sofort ableiten kann. Der Anschlussnehmer muss sich daher gemäß § 11 Abs. 2 AES gegen

einen evtl. Rückstau aus dem Kanalsystem absichern (z.B. durch Einbau einer Rückstauklappe). Fehlt diese Sicherung und es kommt durch einen Rückstau zu einem Schaden, so ist dieser vom Anschlussnehmer selbst zu tragen.

Die Grundstücksleitung muss zugänglich und vor Beschädigung durch Grundwasser, Aufbauten oder Bepflanzung geschützt sein. Schäden an der Grundstücksleitung sind den Verbandsgemeindewerken unverzüglich anzuzeigen.

Die Abwasseranlage wird von den Verbandsgemeindewerken abgenommen. Die Verfüllung des Grabens darf erst nach erfolgter Abnahme vorgenommen werden. Ansonsten kann die Abnahme nicht stattfinden. Die Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen. Über die Abnahme wird eine Niederschrift angefertigt, in der die Bauleitung sowie der Grundstückseigentümer die ordnungsgemäße Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen verbindlich erklärt.

Sind der Grundstückseigentümer und der Antragsteller nicht identisch, so haftet der Antragsteller in allen finanziellen Belangen, die sich aus der Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses ergeben.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller(in)